

## Bekanntmachung

### über den Umlegungsbeschluss der Umlegung „Technologiepark Karlsruhe Reload“ in Karlsruhe-Rintheim

Der Umlegungsausschuss des Gemeinderates hat aufgrund von § 47 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss vom 24. Mai 2019 die Umlegung „Technologiepark Karlsruhe Reload“ eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet liegt im Stadtteil Rintheim, nördlich des Hirtenwegs, östlich der Albert-Nestler-Straße, südlich des Gewanns Vogelsand und westlich der Haid-und-Neu-Straße.

Im Wesentlichen wird das Umlegungsgebiet begrenzt

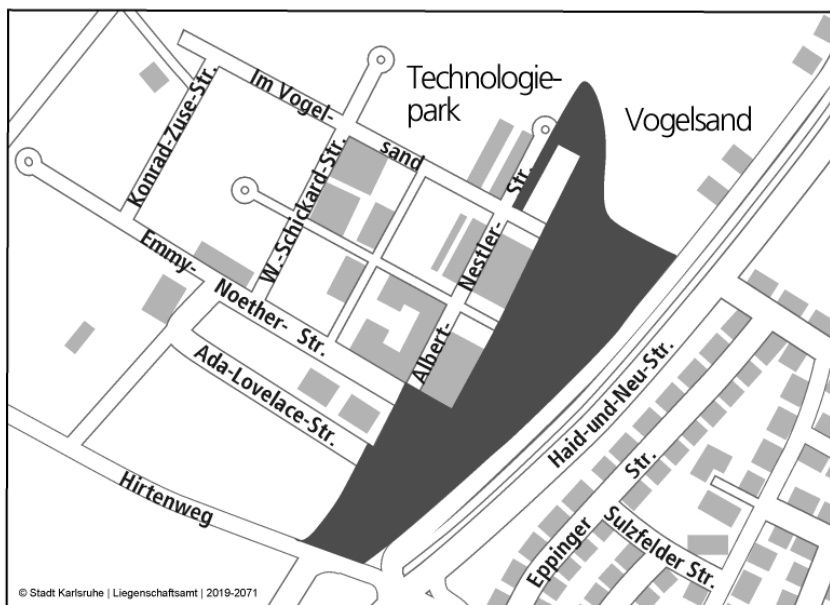
im Norden: durch die Bebauungsplangrenze,

im Osten: durch die westliche Grenze der Haid-und-Neu-Straße, Flurstück Nr. 13182,

im Süden: durch die nördliche Grenze des Hirtenwegs, Flurstück Nr. 12574/2,

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 71751/102, durch die nördliche Grenze der Emmy-Noether-Straße, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 71860, 71766, 71861 und 71767, durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1864, durch eine westliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 71864/100 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 71751.

Im Einzelnen wird auf die Abgrenzung im Kartenausschnitt verwiesen.



In das Verfahren sind folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemarkung Karlsruhe einbezogen:

Flurstücke Nrn. 67583 (davon eine westliche Teilfläche Flurstück Nr. 67583/102 mit ca. 14 m<sup>2</sup>), 67586 (davon eine westliche Teilfläche Flurstück Nr. 67586/102 mit ca. 1.132 m<sup>2</sup>), 67597 (davon eine westliche Teilfläche Flurstück Nr. 67597/102 mit ca. 152 m<sup>2</sup> und eine östliche Teilfläche Flurstück Nr. 67597/103 mit ca. 6 m<sup>2</sup>), 67598 (davon eine westliche Teilfläche Flurstück Nr. 67598/102 mit ca. 236 m<sup>2</sup> und eine östliche Teilfläche Flurstück Nr. 67598/103 mit ca. 84 m<sup>2</sup>), 67599/1 (davon eine westliche Teilfläche Flurstück Nr. 67599/103 mit ca. 246 m<sup>2</sup> und eine östliche Teilfläche Flurstück Nr. 67599/104 mit ca. 155 m<sup>2</sup>), 67599/2, 67600/1, 67601/1, 67602, 67605, 67606, 67609, 67610/1, 67610, 67611, 67617, 67621, 67622/1, 67622/2, 67626, 67629/1, 67629, 67630, 67631, 67632, 67633, 67634/1, 67634, 67636/1, 67637, 67639, 71751 (davon eine südliche Teilfläche Flurstück Nr. 71751/102 mit ca. 7.054 m<sup>2</sup>), 71809, 71810, 71812, 71813, 71814, 71815, 71854, 71855 und 71864 (davon eine nordwestliche Teilfläche Flurstück Nr. 71864/100 mit ca. 322 m<sup>2</sup>).

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Ferner sollen die Flächen für die Erschließungsanlagen bereitgestellt werden.

Das Umlegungsgebiet wird in der Bestandskarte dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch - BauGB-DVO) obliegt die Durchführung der Umlegung dem Umlegungsausschuss.

#### Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis über das Umlegungsgebiet liegen in der Zeit vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Rathaus am Marktplatz, Eingang Lammstraße 7 a (Rathausenerweiterungsbau), 4. OG, Zimmer E417, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

#### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Der Umlegungsausschuss gibt den Beteiligten an dem Umlegungsverfahren hiervon Kenntnis mit der Aufforderung, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung an dem Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Rathaus am Marktplatz, Lammstraße 7 a (Rathausenerweiterungsbau), 4. OG, Zimmer E417, 76133 Karlsruhe anzumelden.

Auch nach Ablauf dieser Frist können Beteiligte Rechte noch bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan anmelden. Werden Rechte erst nach der festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen

sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Ebenso muss der Inhaber eines solchen Rechts die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### Verfügungs- und Veränderungssperre, Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. Grundstücke geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Verkauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

#### Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Liegenschaftsamt, Lammstraße 7 a (Rathausweiterungsbau), 4. OG, Zimmer E417, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe gestellt werden.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter  
<http://www.karlsruhe.de/b4/bekanntmachungen.de> veröffentlicht.

Karlsruhe, 24. Mai 2019

Der Umlegungsausschuss